Verfahrensordnung zum Hinweisgeberschutz

Der Sinnsender

Inhalt

1. Vorbemerkung 1
2. Anwendungsbereich 2
   2.1 Persönlicher Anwendungsbereich 2
   2.2 Sachlicher Anwendungsbereich 2
   2.3 Beispiele von Verstößen 2
3. Hinweisgeberschutz 2
4. Interne Meldestelle des ERF 3
5. Wahrung der Anonymität 3
6. Verfahrensablauf bei internen Meldungen 4
7. Grundsätze des fairen Verfahrens 5
8. Datenschutz 5
9. Wirksamkeitsprüfung 5

1. Vorbemerkung

Hinweisgebende Personen erhalten über die Einrichtung einer internen Meldestelle die Möglichkeit, auf die Nichteinhaltung von Gesetzen oder sonstigen Missständen im ERF hinzuweisen. Auf Wunsch kann der jeweilige Hinweis auch anonym erfolgen. Personen, die Hinweise bzw. Beschwerden im Rahmen dieser Verfahrensordnung abgeben, wird ein Hinweisgeberschutz gewährt. Dabei erfüllt der ERF seine Pflichten aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Der Schutz der hinweisgebenden Person gilt auch dann, wenn kein tatsächlicher Nachweis für einen Verstoß erbracht werden konnte, wobei allerdings ausschließlich in schädigender Absicht abgesetzte Hinweise nicht vom Schutz der hinweisgebenden Person umfasst werden. Sofern die schädigende Absicht eindeutig belegbar ist, können solche Hinweise sanktioniert werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Hinweise können sowohl von internen als auch externen Personen abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem richtet sich auch an (ehemalige) Mitarbeitende, etwaige Leiharbeitnehmer/-innen, Partner- und Nutzer/-innen.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Hinweisgebende Personen können begründete Verstöße melden. Begründet sind diese in der Regel dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte (Indizien) bzw. konkrete Umstände einen Verstoß nahelegen.

2.3 Beispiele von Verstößen

Insbesondere folgende Verstöße können Gegenstand einer Meldung sein:

- Betrug/Untreue/Unterschlagung/Diebstahl etc.
- Geldwäsche
- Datenschutzverstoß
- Verstoß gegen Arbeitsschutzgesetze
- Sonstiger Verstoß gegen interne Vorschriften (z.B. gegen die Vereinssatzung oder Dienstvereinbarungen) sowie geltendes Recht.

3. Hinweisgeberschutz

Allen hinweisgebenden Personen stellt der ERF einen internen Hinweisgeberschutz über den Ombudsmann, Notar und Rechtsanwalt Jens-Oliver Müller zur Verfügung. Es wird unter bestmöglicher Wahrung der Vertraulichkeit und unabhängig davon, über welchen Kanal sie eingehen, den abgegebenen Hinweisen bzw. Beschwerden nachgegangen. Durch die Nutzung entstehen der hinweisgebenden Person keine Kosten. Staaten der Europäischen Union bieten darüber hinaus eigene Stellen zur Meldung von Hinweisen an. Weitere Informationen stellt das Bundesamt für Justiz unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html bereit.

4. Interne Meldestelle des ERF

Die interne Meldestelle ist im ERF das Tool zur Meldung von Verdachtsfällen. Die Meldestelle wird vom Ombudsmann Herrn Jens-Oliver Müller betrieben, wobei der Meldeprozess folgende Schritte umfasst:

(1) Die hinweisgebende Person reicht einen Hinweis bzw. eine Beschwerde

beim Rechtsanwalt und Notar Jens-Oliver Müller
Kanzleianschrift: Karl-Kellner-Ring 23, 35576 Wetzlar

unter Nutzung von folgenden Meldekanälen ein:

- Per Telefon: 06441 56938-10
- Per E-Mail: jom@ml-notare.de
- Per Kontaktformular: https://www.ml-notare.de/kontakt

(2) Die hinweisgebende Person erhält spätestens nach sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

(3) Der Ombudsmann wird der hinweisgebenden Person Auskunft über die geplanten, sowie bereits ergriffenen Folgemaßnahmen, sowie deren Gründe innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung geben, sofern dadurch nicht interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden.

5. Wahrung der Anonymität

Bei einer Kontaktaufnahme über das Kontaktformular kann die hinweisgebende Person anonym bleiben, indem sie ein Pseudonym/Benutzernamen ihrer Wahl in das Kontaktformular eingibt. Geben Sie daher keine Daten ein, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Bitte verwenden Sie für die Meldung, die anonym bleiben soll, nicht einen von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten PC.

Durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie ergänzende vertragliche Regelungen mit dem Rechtsanwalt und Notar Herrn Jens-Oliver Müller ist sichergestellt, dass die Identität von hinweisgebenden Personen geschützt ist. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person werden Hinweise an den ERF übermittelt.

6. Verfahrensablauf bei internen Meldungen

(1) Nach Eingang der Meldung erhält die hinweisgebende Person innerhalb von 7 (sieben) Tagen eine Eingangsbestätigung.

(2) Der Ombudsmann Rechtsanwalt und Notar Jens-Oliver Müller prüft als interne Meldestelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt und

(3) hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt. Sofern notwendig und möglich wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person weiter erörtert.

(4) Alle Hinweise werden vom Ombudsmann Jens-Oliver Müller auf ihre Stichhaltigkeit überprüft. Bei Bedarf werden weitere Informationen eingeholt. Ggf. erfolgt eine rechtliche Bewertung.

Ein Hinweis wird nicht weiterverfolgt, sofern ein gemeldeter Verstoß vom Ombudsmann als unbegründet bewertet wird oder festgestellt wird, dass kein Verstoß vorliegt. Die hinweisgebende Person wird darüber dann informiert.

(5) Hält der Ombudsmann einen Verstoß für wahrscheinlich, informiert er den Vorstand des ERF hierüber und fordert diesen zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist auf.

(6) Wird ein Verstoß vom Ombudsmann nach Eingang der Stellungnahme des ERF Vorstands abschließend festgestellt, ergreift dieser in Abstimmung mit dem ERF Vorstand angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 (2) HinSchG.

(7) Der Ombudsmann gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen, sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

(8) Die Vorgangsbearbeitung wird vertraulich und zugriffsgeschützt auf den Servern des Rechtsanwalts und Notars Herrn Jens-Oliver Müller dokumentiert.

7. Grundsätze des fairen Verfahrens

Der ERF versichert,

(1) keine Maßnahmen zu ergreifen, um anonyme Hinweisgeber/-innen zu identifizieren,

(2) die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu wahren, soweit diese ihre Identität preisgibt,

(3) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder sonstige Umstände die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, nicht weiterzugeben, wobei sich Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot aus entsprechenden Rechtspflichten oder wenn die hinweisgebende Person die Offenlegung der Identität ausdrücklich wünscht und gestattet, ergeben.

(4) Benachteiligungen von Hinweisgeber/-innen und allen Personen, die zu Untersuchungen beitragen, nicht zu tolerieren,

(4) die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Meldung/Beschwerde unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO zu beachten, wobei die Korrespondenz mit der hinweisgebenden Person ausschließlich auf den Servern des Rechtsanwalts und Notars Jens-Oliver Müller erfolgt.

8. Datenschutz

Die Durchführung des Hinweisverfahrens und der daraus resultierenden Ermittlungen erfordert die Erhebung und das Speichern personenbezogener Daten der hinweisgebenden Person und anderer in der Meldung benannter Personen. Die Verarbeitung erfolgt lediglich, sofern diese Daten zur Abwicklung der bezeichneten Zwecke erforderlich sind. Die Einhaltung der geltenden Datenschutzvorgaben wird durch den Ombudsmann Rechtsanwalt und Notar Jens-Oliver Müller sichergestellt. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen werden gewahrt. Die Datenschutzbestimmungen des Ombudsmannes Herr Jens-Oliver Müller können sie hier einsehen:

9. Wirksamkeitsprüfung

Der ERF behält sich vor, die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens einmal jährlich bzw. anlassbezogen zu prüfen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) kann hier eingesehen werden.

Stand 11/2023